

18. Juni 2019

## **Reglement zum Planungsausgleich; Genehmigung**

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

### **Ausgangslage**

Mit Inkrafttreten des Planungsausgleichsgesetz (PAG) vom 31. Januar 2018 wird neu bei Gemeinden, welche die Ortsplanungsrevision abgeschlossen haben, bei Umzonungen und Ein- und Umzonungen in Wohn oder Kernzonen eine Ausgleichsabgabe (Mehrwertschöpfung) von 20 % verlangt.

Die Kommission für Gemeindeentwicklung hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 13.02.2019 behandelt und stellt dem Gemeinderat Antrag.

Die Prüfung des Reglemententwurfs, Stand 26. Februar 2019, durch den Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes hat ergeben, dass es so genehmigungsfähig ist.

### **Sachverhalt**

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Ausgleichsabgabe des Planungsmehrwerts nach kantonaler Vorgabe bei 20 % zu belassen oder einen zusätzlichen kommunalen Satz von 20 % zu verlangen.

Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet. Aus diesem Grunde beantragt der Gemeinderat einen totalen Ausgleichssatz von 40 %.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

### **Beschlussesentwurf**

1. Der Entwurf des Reglements zum Planungsausgleich wird mit einem totalen Ausgleichsabgabesatz von 40 % genehmigt.
2. Die Abteilung Bau und Planung wird mit dem Vollzug beauftragt.

- Reglement zum Planungsausgleich